



§ 1 Gründung, Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 09. Oktober 1968 gegründet. Am 04. Dezember 1975 erfolgte die Neugründung des Vereines.
- (2) Er führt den Namen "Turnverein Irsee e.V."
- (3) Er hat seinen Sitz in 87660 Irsee und wurde am 25.05.1976 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren unter der Nummer VR 12 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung i. S. § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung beschließen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - der Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - der Schaffung und Erhaltung von Übungsstätten und der Anschaffung und Erhaltung von Geräten.
- (2) Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V., wird dort unter der Vereinsnummer 70378 geführt und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

(1) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist außergerichtlich nicht anfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen Mitglieder auf Ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

(3) Eine Streichung ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus erhoben. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, z.B. Arbeitsleistungen für den Bau und Unterhalt von Übungsstätten etc..

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss und
- die Mitgliederversammlung.



§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, der zugleich 3. Vorsitzender ist, der überfachlichen Jugendleitung sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Schriftführer und die überfachliche Jugendleitung gelten nicht als Vorstandsmitglied im Sinne des Satzes 2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von drei Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er trägt die Verantwortung für das Vermögen des Vereins und hat nach besten Kräften für geordnete Finanzverhältnisse zu sorgen.
- (5) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen einzelne Mitglieder des Vereinsausschusses einladen. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes sind diese nicht stimmberechtigt.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung
 - den Abteilungsleitern
 - den Beisitzern, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind (z.B. Verwaltungsangelegenheiten, Pressewart, Ressortleiter für Jugendsport, Hallen- oder Platzwart)
- (2) Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis. Weiterhin ist er zuständig für
 - die Festlegung von Übungs- und Trainingszeiten und die Benützung der Sportanlagen und der Turnhalle
 - die Behandlung von Einsprüchen gegen den Ausschluss von Mitgliedern, Ausübung der Rechte nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung
 - Ergänzungswahl des Vorstandes § 8 Absatz 2 dieser Satzung



- Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.

- (3) Der Vorsitzende oder ein Beauftragter beruft und leitet die Sitzungen. Der Vereinsausschuss tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ist der Vereinsausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Ist ein Vorstandsmitglied zugleich Abteilungsleiter, hat dieses im Vereinsausschuss trotzdem nur eine Stimme.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Versammlung beschließt über die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (4) Über die Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Rechnungsprüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (6) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Veröffentlichung in der "Allgäuer Zeitung" und durch Anschlag an den Anschlagtafeln des Turnvereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (7) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller wahlberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 11 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen gebildet. Es bestehen folgende Abteilungen:
 - Fußball
 - Volleyball
 - Tischtennis
 - Turnen
 - Leichtathletik
- (2) Die Zahl der Abteilungen kann auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuss verändert werden. Die nächste Mitgliederversammlung hat dies zu bestätigen.
- (3) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (4) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit von dem Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages oder einer Aufnahmegebühr bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (6) Für die Wahl der Abteilungsleiter sind alle Abteilungsmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vereinsausschusses sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie gegebenenfalls die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten, eine Ehrenordnung und eine Jugendordnung beschließen. Die Ordnungen werden vom Vereinsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vereinsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Wird in der Versammlung die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder nicht erreicht, so ist mit einer Frist von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
- (4) Im Falle der Auflösung gelten die letzten Vorstandsmitglieder als Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren wählt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Markt Irsee, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.



§ 17 Schlussbestimmungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. April 2016 beschlossen. Sie löst die Satzung vom 13. April 2013 ab. Der Vorstand versichert, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzung übereinstimmt.

Irsee, den 9. April 2016

Im Original Unterzeichnet

Hans Foldenauer

1. Vorsitzender

Robert Kraus

Schriftführer/Protokollführer